REGIONALVERBAND
MITTLERER OBERRHEIN

**Sitzungsvorlage 115/X**
**Planungsausschuss (Ö)**

24.01.2024 in Karlsruhe

**TOP 4 Regionalplan Mittlerer Oberrhein, Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ – Beschluss der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit (Offenlagebeschluss)**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Planungsausschuss beschließt**

**1. den Entwurf der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) und**

**2. die Einleitung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein und beauftragt die Verwaltung, die dafür erforderlichen Schritte vorzunehmen.**

**Überblick über die Anlagen:**

Anlage 1: Überblick über das Planungsverfahren
Anlage 2: Satzung (Entwurf)
Anlage 3: Übersichtskarte und Teilkarten (Planentwurf)
Anlage 4: Plansätze und Begründung (Planentwurf)
Anlage 5: Umweltbericht Textteil (Entwurf)
Anlage 6: Umweltbericht Steckbriefe
Anlage 7: Umweltbericht Planungskriterien
Anlage 8: Umweltbericht K3-Kriterien

## 1. Anlass

Am 07.12.2022 fasste die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss zum Teilregionalplan Windenergie (Sitzungsvorlage 33/X an die VV).

## 2. Sachstand

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes (WindBG) und des Landes Baden-Württemberg (LplG und KlimaG) sehen die Flächensicherung für Windenergieanlagen in einer Größenordnung von 1,8 Prozent der Regionsfläche vor. Die Flächensicherung erfolgt nach § 11 Abs. 7 LplG über Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Der hierfür aufzustellende Regionalplan soll bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt sein.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein verfügt derzeit über keinen gültigen Teilregionalplan Windenergie, weshalb die Aufstellung eines solchen notwendig ist.

Ziel der Teilfortschreibung ist die Festlegung von Vorranggebieten auf Flächen, welche nach den beschlossenen Planungskriterien (Vorlage an den PA 84/X) einen möglichst hohen Windenergieertrag versprechen und dabei die geringsten Nutzungskonflikte der Region aufweisen. Die Teilfortschreibung Windenergie ergänzt die derzeit in Aufstellung befindliche Gesamtfortschreibung des 4. Regionalplans Mittlerer Oberrhein. Der Regionalplan legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest, sondern sichert die Flächen für eine mögliche Nutzung der Windenergie gegen andere konkurrierende Nutzungsansprüche auf diesen Flächen.

Nach Beschluss der Planungskriterien für die Gebietsauswahl (Vorlage an den PA 84/X) hatte die Verbandsverwaltung die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.07.2023 über das Ergebnis der Vorauswahl an Gebieten nach Abarbeitung ebendieser Planungskriterien („Suchräume“) informiert (Vorlage an die VV 38/X). Daran schloss sich ein informelles Beteiligungsverfahren an, das am 30.10.2023 abgeschlossen wurde.

Informelle Beteiligung

Mit der informellen Beteiligung wurde das Ziel verfolgt, die laufenden Planungsschritte transparent zu gestalten und die Öffentlichkeit frühzeitig darüber zu informieren, welche Teilbereiche der Region für die spätere Windenergienutzung ganz grundsätzlich in Frage kommen (Suchraumkarte). Gleichzeitig sollte über die eingehenden Hinweise die Ortskenntnis der Bevölkerung in die Bewertung der Flächen einfließen. Dem Planungsausschuss wurde in seiner Sitzung am 13.12.2023 (Vorlage an den PA 109/X) ein umfassender Werkstattbericht über den Sachstand sowie die Ergebnisse aus der informellen Beteiligung gegeben. Die Hinweise wurden von der Verbandsverwaltung ausgewertet und in begründeten Fällen in die Ausarbeitung des Planentwurfs aufgenommen.

Flächenkulisse (Kartenteil)

Die Flächenkulisse (**Anlage 3 Übersichtskarte und Teilkarten**) umfasst 70 Vorranggebiete mit insgesamt ca. 7.138 Hektar für die Nutzung der Windenergie. Dies entspricht ca. 3,3 Prozent der Regionsfläche. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Flächenkulisse nach Abwägung der in der ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen dem Flächenbeitragsziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche annähern wird. Bestehende und genehmigte Windenergieanlagen werden in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Die vorliegende Neuaufstellung des Teilregionalplans basiert auf einer Rotor-out-Annahme. „Rotor-out“ bedeutet, dass die Rotorblattspitze über das Vorranggebiet hinausragen darf. Bei dieser Herangehensweise kann der Mastfuß einer Anlage direkt an der Grenze innerhalb eines Vorranggebiets stehen. Dieser Ansatz wurde bei der hier vorliegenden Planung gewählt, um die gesamte Fläche des jeweiligen Vorranggebiets mit Windenergieanlagen bebauen und dem Flächenbeitragswert zurechnen zu können. Rechnerisch wäre bei einer Rotor-in-Planung (bei der auch der Rotor komplett innerhalb der Vorranggebiete liegen muss) eine größere Fläche für die Vorranggebiete erforderlich, um den gesetzlichen Flächenbeitragswert zu erreichen, da dann die Rotorblattlänge noch in Abzug zu bringen wäre (75 Meter). Trotz der größeren planungsrechtlich zu sichernden Flächenkulisse wären deshalb aber nicht mehr Anlagen auf diesen Flächen realisierbar, da der Rotor komplett innenliegend sein müsste. In einer Region mit so hoher Besiedelungsdichte und daraus folgend so zahlreichen Raumnutzungsansprüchen wie der Region

Mittlerer Oberrhein, ist der Ansatz der Rotor-out-Planung schon deshalb erforderlich, um zu vermeiden, dass zu viele Flächenanteile anderen Flächennutzungen entzogen werden. Mit der Rotor-out Planung gelingt der Kompromiss bei der planungsrechtlichen Sicherung unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche.

## Kommunale Flächennutzungspläne

Innerhalb der Region haben einige Kommunen in den vergangenen Jahren bereits kommunale Teilflächennutzungspläne für die Windenergie aufgestellt und demnach Konzentrationszonen auf ihren Gemarkungen dargestellt. Da diese aktuell rechtskräftigen Konzentrationszonen bereits einer planerischen Bewertung durch die Kommunen unterzogen wurden und für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen, wurden diese nach Beratung im Planungsausschuss am 13.12.2023 gemäß dem Gegenstromprinzip (§ 2 Abs. 2 LplG) im Planentwurf als Vorranggebiete übernommen, auch wenn sie nach bisherigen Planungskriterien nicht innerhalb des Suchraums lagen.

Die Flächennutzungspläne treffen in der Regel keine Aussage darüber, ob der Planung der Rotor-in- oder Rotor-out-Ansatz zugrunde liegt. Um der regionalplanerischen Rotor-out-Planung zu entsprechen und die Flächen vollständig dem Flächenbeitragswert zurechnen zu können, wurden die Konzentrationszonen, welche außerhalb der Suchräume liegen, nach innen um die oben ausgeführten 75 Meter gepuffert. So kann zudem sichergestellt werden, dass die Rotorblätter nicht in Bereiche hineinragen, welche sich aus kommunaler und regionalplanerischer Sicht nicht für die Nutzung von Windenergie eignen. In den Suchräumen ist diese Pufferung nicht notwendig, da die Konzentrationszonen vollständig in einer nach den Planungskriterien des Regionalverbandes geeigneten Fläche für die Windenergienutzung liegen.

## Überlastungsschutz

Da die räumlichen Voraussetzungen der Teilräume der Region vielfältig sind und sich aufgrund ihrer Besiedlungsdichte, der Topographie und der natur- und kulturräumlichen Gegebenheiten stark voneinander unterscheiden, ist eine schematische und gleichförmige Bewertung möglicher Überlastungserscheinungen nicht zielführend. Sie kann deshalb ausschließlich im Einzelfall nach Vorlage aller Sachargumente und zweckdienlichen Hinweise beurteilt werden. Da dabei vor allem die Umfassungswirkung von Siedlungen und die Sichtbeziehungen zu in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmalen inkl. UNESCO-Weltkulturerbe Konflikte auslösen können, kann die Beurteilung erst nach Vorliegen der entsprechenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erfolgen. Da zudem die Belange der zivilen Luftfahrt und militärische Belange zu einer (Teil-)Streichung von Vorranggebieten im Planentwurf führen können, ist diese Vorgehensweise alternativlos, um die Planungsziele, die mit dem Teilregionalplan verfolgt werden, zu erreichen. Das Ziel ist es, im Bereich von Siedlungen bestimmte Sichtachsen von Vorranggebieten freizuhalten. Welche der Vorranggebiete im Planentwurf dabei aus Gründen des Überlastungsschutzes der Bevölkerung gestrichen werden können, kann erst nach Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der Abwägung entschieden werden.

Bezüglich einer möglichen Überlastungswirkung von Vorranggebieten im Planentwurf an den Regionsgrenzen stimmt sich die Verbandsverwaltung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung ab.

**Textteil und Begründung**

Der Textteil (**Anlage 4**) besteht aus dem Plansatz des Kapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“. Die Nummerierung des Kapitels orientiert sich an der Struktur des Entwurfs der Gesamtfortschreibung des 4. Regionalplans Mittlerer Oberrhein.

Neben dem Ausschluss von der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen regeln die Ziele im Textteil auch die Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen in kommunalen Bauleitplänen. Zudem werden die Bedingungen für eine Mehrfachnutzung der Fläche durch Windenergie- und Freiflächensolarenergieanlagen formuliert. Die Grundsätze beziehen sich auf die konfliktminierende und flächensparende Auswahl und Ausbau konkreter Standorte der Windenergieanlagen.

**Umweltprüfung**

Im Rahmen des Scopings wurde der vorgesehene Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung an die mit Umweltbelangen befassten Behörden und Verbände versandt. Die schriftlich eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Er dient der Dokumentation der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Umsetzung des Plans und schafft damit Transparenz hinsichtlich der Berücksichtigung der Umweltbelange im Planungsprozess.

Der aktuelle Entwurfsstand des Umweltberichts ist in **Anlage 5** (Umweltbericht mit Erläuterung der Planung) sowie **Anlage 6** (Gebietssteckbriefe) beigefügt.

## 3. Position

Mit der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie reagiert der Regionalverband auf die gesetzlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) des Bundes und § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) des Landes Baden-Württemberg, 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Ein Überblick über das Planungsverfahren findet sich in **Anlage 1**, die Satzung in **Anlage 2**. Das Planungskonzept ist mit der Gesamtfortschreibung des 4. Regionalplans Mittlerer Oberrhein und der Teilfortschreibung Solarenergie abgestimmt.

- Der Verbandsdirektor -